

Wochenmarktsatzung der Stadt Düren

vom 05.11.2011¹,
in Kraft getreten am 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, öffentliche Einrichtung	1
§ 2	Festsetzung	1
§ 3	Gegenstände des Wochenmarktverkehrs	1
§ 4	Verkaufszeiten, Betriebszeiten.....	1
§ 5	Verkaufseinrichtungen	2
§ 6	Standplätze	2
§ 7	Verhalten auf dem Wochenmarkt	3
§ 8	Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht	4
§ 9	Marktaufsicht	5
§ 10	Zutritt zum Markt, Marktverweis.....	5
§ 11	Ausnahmen.....	5
§ 12	Haftung.....	5
§ 13	Gebührenpflicht	6
§ 14	Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 15	Inkrafttreten.....	7

¹ Amtsblatt der Stadt Düren 2. Jahrgang - Nr. 29 – 17.11.2011



Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), in Verbindung mit §§ 67 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, öffentliche Einrichtung

Diese Satzung gilt nur für den in städtischer Trägerschaft veranstalteten Wochenmarkt. Der Dürener Wochenmarkt wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Festsetzung

- (1) Der Wochenmarkt ist eine durch die örtliche Ordnungsbehörde festgesetzte Veranstaltung im Sinne der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung (GewO).
- (2) Der Festsetzungsbescheid enthält Zeit, Öffnungszeit und Platz der Veranstaltung.
- (3) Soweit aus sachlich gerechtfertigten Gründen hinsichtlich der Zeit, Öffnungszeit und des Platzes Änderungen notwendig werden, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben. Aufgrund dieser Änderungen können keinerlei Forderungen gegen die Stadt Düren geltend gemacht werden.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Düren dürfen gemäß § 67 Abs. 1 GewO nur folgende Gegenstände angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 4 Verkaufszeiten, Betriebszeiten

- (1) Die Verkaufszeiten ergeben sich aus dem Festsetzungsbescheid.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.
- (3) Mit Beginn der Verkaufszeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet und die Marktstände verkehrssicher hergerichtet sein.

- (4) Die Marktplätze müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit geräumt sein.
- (5) Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren erforderlichen Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit, aus dem Marktbereich zu entfernen.
- (6) Aus begründetem Anlass kann die Marktverwaltung Ausnahmen von den Absätzen 4 und 5 zulassen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Standplätze auf dem Wochenmarkt werden nur für Marktstände zugewiesen. Als Marktstände im Sinne dieser Satzung gelten Verkaufsstände, Verkaufswagen und sonstige Verkaufseinrichtungen, die von der Marktverwaltung zur Verkaufstätigkeit zugelassen sind. Die Mindesthöhe - vom Erdboden aus gemessen - für eine Verkaufseinrichtung beträgt 60 cm.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der von der Marktverwaltung zugelassenen Art mit den von der Marktverwaltung zugelassenen Warengattungen betrieben werden. Der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des zugelassenen Warenkreises - auch nur vorübergehend - ist nicht gestattet.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Andere Schilder, Anschriften, Plakate sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Marktstände in angemessenem Rahmen gestattet und nur, soweit diese mit dem eigenen Geschäftsbetrieb und dem Wochenmarkt in Verbindung stehen.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die festgesetzten Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) und wird für längstens 3 Jahre erteilt. Der Antrag muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Antragstellers, die von ihm feilzubietenden Waren und die Größe des von ihm benötigten Marktstandes erkennen lassen. Über den Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Schadensersatzansprüche bei Zuweisung eines anderen Standplatzes sind ausgeschlossen.

- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Marktverwaltung (Marktmeister) Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragstellende oder eine mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere in der Vergangenheit mehrfach gegen gesetzliche Bestimmungen oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat;
 3. der Marktbesucher die für die Überlassung der Standfläche zu zahlende Gebühr trotz Fälligkeit und Mahnung nicht gezahlt hat.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 2. der Marktbesucher oder Personen, die auf seinem Standplatz für ihn tätig sind, erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Marktordnung oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen haben;
 3. der Verkaufsstand nicht verkehrssicher ist oder durch seine Form oder Beschaffenheit das äußere Gepräge des Marktes insgesamt oder auch nur in Standnähe verunstaltet;
 4. die Verkaufseinrichtungen die festgesetzten Höchstmaße überschreiten;
 5. der Standplatz trotz Zuweisung nicht regelmäßig beschickt wird;
 6. der Marktbesucher die für die Überlassung der Standfläche zu zahlende Gebühr trotz Fälligkeit und Mahnung nicht gezahlt hat;
- (7) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Im Falle des § 6 Abs. 7 Ziffern 2 - 5 werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abwickeln.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr unterliegen mit dem Betreten der Märkte dieser Satzung. Sie haben den Weisungen des Marktmeisters Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene- und Baurecht, der Preisangabeverordnung, des Infektionsschutzgesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen und Weisungen der Beauftragten der Marktverwaltung ist Folge zu leisten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,
 2. Waren öffentlich zu versteigern,
 3. Waren im Umhergehen anzubieten,
 4. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 5. Tiere auf die Marktfläche zu bringen; ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 6. Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, im Marktbereich zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 7. Ausspielungen, Lotterien oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen,
 8. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitzuführen,
 9. Waren, Leergut, Kisten, Gerätschaften und dergleichen in den vorhandenen Gängen und Durchfahrten abzustellen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- a) Ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen während der Betriebszeit sauber zu halten und bei Schnee- und Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen.
 - b) Dafür zu sorgen, dass Papier u. a. leichtes Material nicht verweht wird.
 - c) Verpackungsmaterial und Abfall aller Art von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst wegzuschaffen und die vorbezeichneten Flächen stets vor Verlassen des Marktes zu reinigen;
- (3) Abfälle und Kehricht sind innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Nach Beendigung der Verkaufszeit sind die Behälter mitzunehmen. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen.
- (4) Soweit Abfälle durch ihr Aussehen oder ihren Geruch ekelregend sind oder werden können, sind sie unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Notwendige Arbeiten an Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Wasser dürfen nicht behindert werden. Falls erforderlich, sind hindernde Standaufbauten oder Standplätze entschädigungslos zu räumen.

- (6) Nach Beendigung des Wochenmarktes sind die Stromkästen von den Marktbesuchern ordnungsgemäß zu verschließen. Stromkabel sind so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung für Besucher und Beschicker des Wochenmarktes darstellen.
- (7) Die Inhaber der Marktstände haben ihre Hilfskräfte mit den Vorschriften dieser Marktsatzung vertraut zu machen. Sie sind für das ordnungsgemäße Verhalten der Hilfskräfte im Marktverkehr verantwortlich.
- (8) Nach Beendigung des Marktes wird der Marktbereich durch die Verwaltung gereinigt. Verunreinigungen, die nach dieser Reinigung entstehen, müssen vom Verursacher unverzüglich beseitigt werden.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt dem Ordnungsamt.
- (2) Die Anordnungen der Marktaufsicht zur Durchführung der Marktsatzung sind zu befolgen.

§ 10 Zutritt zum Markt, Marktverweis

Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt, bzw. die Teilnahme je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ordnung des Marktverkehrs nachhaltig gestört und gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11 Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf dem Marktplatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Düren keine Haftung für die durch den Aufbau oder den Betrieb der Verkaufseinrichtung verursachten Schäden bzw. Sicherung der Waren oder sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Dieser sollte eine Versicherung gegen Diebstahl-, Sturm- und Feuerschäden u. a. abschließen.

- (5) Die Marktstandinhaber sind für die von ihnen verursachten Beschädigungen des Marktplatzes und seiner Einrichtungen verantwortlich.
Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Hilfskräfte verursacht werden.

§ 13 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Marktfläche wird von den Marktbesckickern ein Marktstandgeld nach der hierfür bestehenden besonderen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- €geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von Abs. 1 handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände anfährt, aufstellt oder auspackt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 mit Beginn der Verkaufszeit den Marktstand noch nicht verkehrssicher hergerichtet hat;
 3. entgegen § 4 Abs. 5 das zur Anfuhr der Marktwaren erforderliche Fahrzeug mit Beginn der Verkaufszeit noch nicht entfernt hat;
 4. den Marktstand nicht entsprechend der Regelungen im § 5 Abs. 1 betreibt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 die Verkaufseinrichtung mit Warengattungen betreibt, die von der Marktverwaltung nicht zugelassen sind;
 6. entgegen § 5 Abs. 3 seine Verkaufseinrichtung nicht standfest aufgebaut hat, die Marktoberfläche beschädigt oder an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;
 7. entgegen § 5 Abs. 4 die Angaben des Standinhabers nicht angebracht hat oder nicht zugelassene Gegenstände anbringt;
 8. entgegen § 5 Abs. 5 Verkaufseinrichtungen in Gängen und Durchfahrten abstellt;
 9. entgegen § 6 Abs. 1 Waren nicht vom zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft oder die festgesetzte Standplatzgrenze überschreitet;
 10. entgegen § 7 Abs. 1 Weisungen des Marktmeisters nicht Folge leistet und die aufgeführten allgemein geltenden Vorschriften nicht beachtet;
 11. sich entgegen § 7 Abs. 2 so verhält, dass es hierdurch zu Beschädigungen, Gefährdungen bzw. Behinderungen oder Belästigungen kommt;
 12. entgegen § 7 Abs. 3 sich in Verkaufsgeschäfte Dritter einmischt und Kauflustige bedrängt oder sie vom Kauf abhält; Waren öffentlich versteigert; Waren im Umhergehen anbietet; Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt; Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, im Marktbereich schlachtet, abhäutet, rupft oder ausnimmt; Ausspielungen, Lotterien oder ähnliche Veranstaltungen durchführt; Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt; Gegenstände in den vorhandenen Gängen und Durchfahrten abstellt.

13. entgegen § 7 Abs. 4 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen nicht gestattet;
14. entgegen § 8 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle einschließlich verdorbener Waren auf den Wochenmarkt bringt;
15. entgegen § 8 Abs. 2
 - a) den Standplatz und die angrenzenden Gangflächen während der Betriebszeit nicht sauber hält und bei Schnee- und Eisglätte nicht streut;
 - b) nicht dafür Sorge trägt, dass Papier u.a. leichtes Material nicht verweht;
 - c) Verpackungsmaterial und Abfall nicht wegschafft und den Standplatz und die angrenzende Gangfläche vor Verlassen des Marktes nicht reinigt;
16. entgegen § 8 Abs. 3 Abfälle und Kehricht innerhalb des Marktstandes nicht in geeigneten Behältern verwahrt und es hierdurch zu Störungen des Marktverkehrs und zu Verunreinigung von Waren kommt; nach Beendigung der Verkaufszeit die Behälter nicht mitnimmt und den Standplatz nicht besenrein verlässt;
17. entgegen § 8 Abs. 4 Abfälle, die durch ihr Aussehen oder ihren Geruch ekelregend sind oder werden können nicht unverzüglich beseitigt;
18. entgegen § 8 Abs. 5 notwendige Arbeiten an den genannten Versorgungsanlagen behindert;
19. entgegen § 8 Abs. 6 den Stromkasten nicht ordnungsgemäß verschließt und Stromkabel so verlegt, dass sie eine Gefährdung für Besucher und Beschicker des Wochenmarktes darstellen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.